

# LHO-Fortbildung

## Ahndung von Zuwiderhandlungen

---



Rechtsfolgen bei Verstößen gegen  
Lenkzeiten und Ruhezeiten im ÖPNV  
und im Gelegenheitsverkehr



# Allgemeines

---

Das Bußgeldverfahren beginnt mit der Aufnahme von Ermittlungen zur Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit. Voraussetzungen für die Verfahrens-einleitung sind:

- Die *sachliche* und *örtliche* Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde,
- Der Anfangsverdacht eine Ordnungswidrigkeit,
- Das Fehlen von Verfolgungshindernissen und
- Die Gebotenheit der Ahndung.



# Verfolgung und Ahndung

---

- Zur Verfolgung und Ahnung von Rechtsverstößen gegen die internationalen und nationalen Regelungen wurde in Deutschland zum Einen das Fahrpersonalgesetz und zum Anderen die Fahrpersonalverordnung erlassen.
- Die Ahndungsbehörden die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach FPersG *sachlich* und *örtliche* zuständig sind, werden von der obersten Behörde der Länder bestimmt.



# Vorsatz und Fahrlässigkeit

---

- Bereits bei der Prüfung des Anfangsverdacht ist eine zumindest vorläufige Klärung dahingehend erforderlich, ob die Ordnungswidrigkeit dem Betroffenen als Vorsatz oder als Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Die Klärung dieser Frage ist aus folgendem Gründen notwendig:
- Als Ordnungswidrigkeit kann in der Regel nur vorsätzliches handeln verfolgt werden, außer wenn das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Geldbuße bedroht. Fahrlässiges Handeln ist daher nur nach solchen Bußgeldvorschriften zu ahnden, die mit den Formulierungen „Wer vorsätzlich oder fahrlässig....“ oder, „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig.... Beginnen.



# Rechtsgrundlagen

---

- Der § 8 und § 8a FPersG schafft die Rechtsgrundlage, um Verstöße gegen die Sozialvorschriften, das Fahrpersonalgesetz und aufgrund des Fahrpersonalgesetzes erlassenen Verordnungen ahnden zu können. Auch ein bundeseinheitlicher Buß- und Verwarnungsgeldkatalog wurde für die Ahndungsbehörden geschaffen.
- Betroffen hiervon sind der Unternehmer, dessen Beauftragte, das Fahrpersonal, der Fahrzeughalter und der Werkstattinhaber/Installateur .
- Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die Sozialvorschriften sind mit Geldbuße bedroht.



# Rechtsgrundlagen

---

- Verfolgt und geahndet werden können aufgrund des Territorialitätsprinzips (§ 5 OWiG) eigentlich nur Verstöße, wenn diese von den Betroffenen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden.
- Durch Artikel 19 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 wurde die Möglichkeit geschaffen, selbst wenn der Verstoß im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittstaates begangen wurde, diesen zu sanktionieren.

**Bei Verstößen die im Geltungsbereich des AETR eingetreten sind und dort verwirklicht wurden, ist eine Ahndung beim Fahrer grundsätzlich nicht möglich, weil die Aufhebung des Territorialitätsprinzips nur für die VO (EG) Nr. 561/2006 gilt.**



# Verstöße gegen die Rechtsverordnungen

---

## **Vorsatz:**

- Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung bei Begehung der Tat.
- Vorsätzlich handelt der Fahrer, wenn er zum Beispiel die täglichen Lenkzeiten oder die täglichen Ruhezeiten bewusst unterschreitet, damit er rechtzeitig an seinem Wohnort ist.
- Vorsätzlich handelt der Disponent, wenn er zum Beispiel zulässt das der Fahrer ohne Fahrerkarte fährt.
- Vorsätzlich handelt der Werkstattinhaber, wenn er gegen Bedingungen und Auflagen einer vollziehbaren Anordnung verstößt.



# Verstöße gegen die Rechtsverordnungen

---

## **Fahrlässigkeit:**

- Dies bedeutet, dass eine Person, welche es an der nötigen Sorgfalt und Umsichtigkeit fehlen lässt, fahrlässig handelt. Im Gegensatz zum Vorsatz wird die Folge des Handelns nicht willensmäßig herbeigeführt.
- „Fahrlässig handelt zum Beispiel ein Fahrer, wer die im Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.
- Ein Fahrer handelt zum Beispiel fahrlässig, wenn er die Eintragungen auf dem Schaublatt nicht nach den Vorschriften vornimmt.
- Fahrlässig handelt zum Beispiel ein Unternehmer, wenn er die Schaublätter nicht rechtzeitig vom Fahrer anfordert.



# Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem FPersG

---

- Es besteht im Bereich der Ordnungswidrigkeiten keine Verpflichtung der Verfolgungsbehörde, ein Bußgeldverfahren einzuleiten oder ein eingeleitetes Verfahren fortzuführen.
- Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt das Opportunitätsprinzip (§ 47 OWiG), d.h. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde.
- Von der Verfolgung kann auch abgesehen werden, wenn der Unrechtsgehalt der Zuwiderhandlung so gering ist, dass eine Ahndung nicht geboten oder nicht tat und schuldangemessen ist.
- Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Ahndungsbehörde gegen den Betroffenen oder die Betroffene ein Verwarnung mit oder ohne Geld festsetzen.



# Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem FPersG

---

- Der Fahrer oder die Fahrerin muss für die Ordnungswidrigkeit als betroffene Person in Frage kommen, das heißt, er oder sie muss ordnungswidrig gehandelt haben und für die Zuwiderhandlung verantwortlich sein (Rechtswidrig und Vorwerfbar).
- Verstößt z.B. ein selbstfahrender Unternehmer oder selbstfahrende Unternehmerin gegen die Vorschriften, deren Beachtung nur einem Fahrer obliegt, so ist er oder sie insoweit nicht als Unternehmer/Unternehmerin, sondern als Fahrer bzw. Fahrerin zu behandeln.
- Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt - wie bereits klargestellt - im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde.
- Solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie es einstellen. Die Einstellung des Verfahrens darf nicht von der Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung abhängig sein.



# Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens Anhörung nach § 55 OWiG

---

- Nach § 55 OWiG erhält ein Betroffener oder Betroffene in einem Bußgeldverfahren die Gelegenheit, sich zu maßgeblichen Tatsachen zu äußern, bevor die zuständige Behörde ein Bußgeldbescheid erlässt.
- Zudem bietet die Anhörung (schriftlich oder mündlich) dem Betroffenen die Möglichkeit, zum Geschehen Stellung zu nehmen und entsprechende Angaben zu machen.
- Die schriftliche Anhörung im Bußgeldverfahren fasst im Kern alle im Rahmen des Verstoßes bedeutsamen Fakten zusammen.



# Anhörung; Angaben zur Person und zum Einkommen

---

- Die Angaben zur Person sind erforderlich.
- Die Angaben zum Einkommen sind freiwillig. Man kann zum Beispiel geregeltes Einkommen eintragen. Nach einem Urteil des OLG Koblenz vom 26.08.2009 ist die Ahndungsbehörde verpflichtet, einzelfall-bezogene wirtschaftliche Verhältnisse des bzw. der Betroffenen zu prüfen. So ist zum Beispiel eine Geldbuße von 1.000 Euro nicht geringfügig im Sinne von § 17 (3) Satz 2 OWiG.



# Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht-LV 48

---

- Mit der Herausgabe der Buß- und Verwarnungsgeldkataloge (LV 48) verfolgt der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) das Ziel, länderübergreifend einheitliche Maßstäbe für die Höhe der Bußgelder festzulegen, die die zuständigen Behörden in Deutschland bei Verstößen anwenden.
- Die Höhe der Geldbußen machen jedoch eine Prüfung der Einzelfallumstände in Ausübung des Ermessens nach den Zumessungskriterien des § 17 Abs. 3 Ordnungswidrigkeitsgesetz - OWiG nicht entbehrlich.



# Bußgeldrahmen nach dem FPersG

---

Die in den Buß- und Verwarnungsgeldkatalogen ausgewiesenen Beträge sind Regelsätze, die von vorsätzlicher Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen.

- Bußgeldrahmen für den Fahrer bei Einzelverstößen bis zu 5.000,-- €
- Bußgeldrahmen (Seit 7. März 2015) für den Unternehmer oder dessen Beauftragte bei Einzelverstößen bis zu 30.000,-- €



# Regelsätze bei Fahrlässigkeit

---

- Bei fahrlässigem Handeln ist bei der Berechnung der Geldbuße von den im Buß- und Verwarnungsgeldkatalog ausgewiesenen Beträgen auszugehen; sie sollen bis zur Hälfte ermäßigt werden.
- Der in den genannten Gesetzen angedrohte Höchstsatz darf in Fällen der Fahrlässigkeit nur bis zur Hälfte ausgeschöpft werden (§ 17 Abs. 2 OWiG), es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 OWiG gegeben sind.



# Zumessung der Geldbußen

---

Die Regelsätze können je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden. Diese Möglichkeit ergibt sich aus § 17 Absatz 3 OWiG. Die Erhöhung des Regelsatzes nach § 17 Absatz 4 kommt zum Beispiel in Betracht, wenn sich der oder die Betroffene uneinsichtig zeigt, oder Wiederholungstäter-/in ist.



# Zumessung der Geldbußen

---

Eine Ermäßigung des Regelsatzes kommt zum Beispiel in Betracht, wenn aus besonderen Gründen des Einzelfalles der Vorwurf, der den Betroffenen oder die Betroffene trifft, gering erscheint, oder die betroffene Person Einsicht zeigt, oder die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Betroffenen eine erhebliche Geldbuße nicht zulassen.



# Besondere Personengruppen

---

Handelt jemand für einen anderen (zum Beispiel als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder Gesellschafterin einer Personengesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder Vertreterin oder als Beauftragter oder Beauftragte in einem Betrieb), sind die Bestimmungen des § 9 OWiG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.



# Aufsichtspflichtverletzung

---

Wer als Inhaber oder Inhaberin eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber, die Inhaberin oder gleichstehende Personen treffen, handelt grundsätzlich im Sinne von § 130 OWiG ordnungswidrig.



# Fahrpersonalgesetz; Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

---

## **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten -OWiG**

Die **Verfolgungsverjährung nach § 31 OWiG** verhindert die weitere Strafverfolgung einer bestimmten Tat.

(2) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt,

1.in **drei Jahren** bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von **mehr als fünfzehntausend Euro** bedroht sind,

2.in **zwei Jahren** bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als zweitausendfünfhundert **bis zu fünfzehntausend** Euro bedroht sind,

3.in **einem Jahr** bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als eintausend **bis zu zweitausendfünfhundert** Euro bedroht sind,

4.in **sechs Monaten** bei den übrigen Ordnungswidrigkeiten.

**Nach einer Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Deshalb ist immer eine Einzelfallprüfung, möglichst durch einen Rechtsanwalt, geboten.**



# Berechnungsbeispiele; Rechtsverstöße beim Fahrer:

---

Anlässlich einer Straßenkontrolle haben die zuständigen Personen bei der Überprüfung der digitalen Fahrerdaten der 28 vorherigen Tagen festgestellt, dass der Reisebusfahrer „Norbert D.“ an 5 verschiedenen Tagen die Fahrerkarte vor Ende der täglichen Arbeitszeit entnommen hat.

Die Überprüfung der Fahreraktivitäten wurden hierdurch erschwert. Es handelt sich um 5 selbständige bzw. eigenständige Handlungen nach § 20 OWiG.

Ordnungswidrig nach § 23 Absatz 2 der FPersV i.V. mit § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz.

Berechnung der Geldbuße:

Regelsatz:  $5 \times 75 \text{ €} = 375,-- \text{ €}$



# Berechnungsbeispiele; Rechtsverstöße beim Fahrer:

---

Anlässlich einer Straßenkontrolle haben die zuständigen Personen bei der Überprüfung der digitalen Fahrerdaten der 28 vorherigen Tagen festgestellt, dass der Fahrer „Olaf H.“ die wöchentlichen Ruhezeiten in der 40., 41. und 42. KW 2016 nicht ordnungsgemäß nachgetragen hat, obwohl es ihm möglich gewesen wäre.

Die Überprüfung der Fahreraktivitäten war nicht möglich.

Ordnungswidrig nach § 23 Absatz 2 Nr. 7 der FPersV i.V. mit § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz.

Berechnung der Geldbuße:

Regelsatz: 6 Tage x 250,-- € = **1.500,-- €**



# Berechnungsbeispiele; Rechtsverstöße beim Fahrer:

---

Anlässlich einer Straßenkontrolle haben die zuständigen Personen bei der Überprüfung der Tätigkeitsnachweise bei der Fahrerin „Beate S.“ festgestellt, dass Sie den erforderliche Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage nach § 20 FPersV über sieben Folgetage nicht vorlegen konnte. Hierdurch wurde die Überprüfung der Fahreraktivitäten erschwert.

Ordnungswidrig nach § 20 Absatz 1 Satz 1 i.V. mit § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz.

Berechnung der Geldbuße:

Regelsatz:  $7 \times 75 \text{ €} = 525,-- \text{ €}$



# Berechnungsbeispiele; Rechtsverstöße beim Unternehmer:

---

Anlässlich einer Betriebsprüfung durch die zuständigen Personen der Überwachungsbehörde festgestellt, dass der Fahrer „Herbert W.“ die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen bei 28 überprüften Tagen nicht eingehalten hat.

Die Lenkdauer wurde in sieben Fällen nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen. Die Überschreitungen waren jeweils größer als 30 Minuten.

Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 1 Fahrpersonalgesetz.

Regelsatz:  $90 \times 7 = 630,-- \text{ €}$



# Berechnungsbeispiele; Rechtsverstöße beim Unternehmer:

---

Anlässlich einer Betriebsprüfung wurde durch die zuständigen Personen der Überwachungsbehörde festgestellt, dass der Fahrer „Alfred M.“ die Bestimmungen der Lenk- und Ruhezeiten bei 28 überprüften Tagen nicht eingehalten hat.

## **Auflistung:**

- Fahrtunterbrechungen an vier Tagen nicht eingehalten
- Die wöchentliche Ruhezeit zu spät genommen
- Die täglichen Ruhezeiten an drei Tagen nicht eingehalten
- Die maximale tägliche Lenkzeit an zwei Tagen überschritten

Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 1 Fahrpersonalgesetz. Die errechnete Geldbuße wurde beim Unternehmer auf Gesamtsumme von **4.680,-- €** festgesetzt.



# Berechnungsbeispiele; Rechtsverstöße beim Unternehmer:

---

Anlässlich einer Betriebsprüfung wurde durch die zuständigen Personen der Überwachungsbehörde festgestellt, dass der Unternehmer in erheblichen Umfang gegen § 4 des Arbeitszeitgesetzes verstoßen hat.

Bei fünf Fahrern wurde die höchstzulässige Arbeitszeit von sechs Stunden ohne gültige Pause auf sieben Stunden ausgedehnt. Ordnungswidrig nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 ArbZG, i.V. mit § 9 OWiG.

Nicht gewährte Pause je Arbeitnehmer: 300,-- €.

Gegen den Verkehrsleiter des Betriebes wurde eine Geldbuße von Regelsatz:  $5 \times 300,-- \text{ €} = 1.500,-- \text{ €}$ , festgesetzt.



## Urteil; OLG Koblenz Az.: 1 Ss 5/09

---

- Eine Geldbuße in Höhe von 1000 € ist nicht geringfügig im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG, so dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen nicht völlig ausgeblendet werden durften. Die Feststellung, er habe ein geregelteres Einkommen, ist nichtssagend; sie trifft auch auf einen Empfänger von "Hartz IV" zu.
- Obwohl in § 11 Abs. 2 OWiG eine dem § 17 Satz 2 StGB entsprechende Milderungsmöglichkeit nicht normiert ist, muss auch bei der Bußgeldbemessung eine Milderung erwogen werden.



# Urteil; OLG Hamm Az.: III-5 RBs 158/10

---

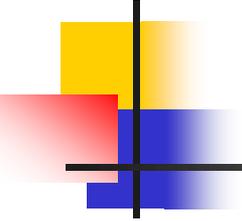
- Die Verhängung von Bußgeldern wegen im Rahmen von Straßenkontrollen entdeckter Verstöße gegen die Sozialvorschriften ist nicht auf den laufenden Tag sowie die 28 vorangegangenen Tage beschränkt.
- Das OLG Hamm hat festgestellt, dass die aus der Vorbemerkung der EU-Verordnung zu den Lenkzeiten (VO [EG] Nr. 561, /2006) stammende 28+1-Tage-Frist sich lediglich auf die Pflicht eines Kraftfahrers beziehe, die für diese Zeit erforderlichen Fahrtunterlagen stets da bei zu haben, um eine Ad-hoc-Überprüfung durch die Polizei an Ort und Stelle zu ermöglichen.



# Urteil zur Aufsichtspflichtverletzung

---

Ein Amtsgericht hat den Betroffenen zu einer Geldbuße in Höhe von 9.000,- Euro verurteilt, da er es als Verantwortlicher unterlassen hat, dafür zu sorgen, dass die summierte Gesamtlenkzeit zweier aufeinanderfolgender Wochen von 90 Stunden nicht überschritten wird und er ferner tateinheitlich als Verantwortlicher nicht dafür gesorgt hat, dass die verlängerte Tageslenkzeit von 10 Stunden eingehalten wird.



---

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**